Terminbestimmung 26 11 19
844K 5

Amtsgericht Frankfurt am Main 09.11.2026

844 K 5/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Februar 2027, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 17417, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 226/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Frankfurt Bezirk 32	556	3710/2	Gebäude- und Freifläche, Ziegelhüttenweg 27, 27 a, 27 b, 29, 31	3592

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.5.5 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 17392 bis 17498)
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 858.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Laut Gutachten: Eigentumswohnung im 4. Obergeschoss, Baujahr ca. 2015; Wohnfläche ca. 116 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **146490702011** .